

### **3. Änderungssatzung zur**

#### **Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserverbandes Köthen vom 30.11.2011**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2013 (GVBl. LSA S. 498), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) und § 8 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen in ihrer Sitzung am 02.04.2014 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserverbandes Köthen vom 30.11.2011 wird wie folgt geändert:

#### **§ 15 "Gebührensätze für sonstige Leistungen" wird wie folgt geändert:**

Der Verband erhebt für sonstige Leistungen folgende Gebühren:

1. Annahme und Beseitigung von Fäkalien auf der Kläranlage	10,50 €/m <sup>3</sup>
2. Annahme und Beseitigung von Schlämmen auf der Kläranlage	31,50 €/m <sup>3</sup>
3. Einleitung von Grund- oder Quellwasser aus Drainageleitungen	1,29 €/m <sup>3</sup>
4. Einleitung von unbelastetem Kühlwasser in die NW-Anlage	1,29 €/m <sup>3</sup>
5. Einleitung von unbelastetem Kühlwasser in die SW-Anlage	2,21 €/m <sup>3</sup>
6. Unterhaltung (Spülung, Reinigung, Verstopfungsbeseitigung) von Grundstücksanschlusskanälen und sonstigen Kanälen	83,90 €/h
7. Kanalbefahrung mit Kamera (ohne Videoauswertung)	51,00 €/h
8. Videoauswertung zur Kanalbefahrung	30,00 €
9. Personaleinsatz	30,00 €/h
10. Fahrkilometer (zzgl. zu 6. und 7.)	1,15 €/km

Wird eine Gebühr je Stunde erhoben, gilt eine Abrechnungszeiteinheit von je angefangener halber Stunde.

**§ 16 „Gebührensätze“ Abs. 2 und 3 wird wie folgt geändert:**

(2) Für die Benutzung der zentralen Anlagen beträgt die Kanalbenutzungsgebühr für den vollen

a) Kubikmeter Schmutzwasser 2,21 €

b) Kubikmeter Niederschlagswasser 1,29 €

(3) Für die Benutzung der dezentrale Anlage beträgt der Gebührensatz

a) für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers gemäß § 14 Abs. 2: 7,58 €/m<sup>3</sup>

b) für die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen gemäß § 14 Abs. 3: 39,95 €/m<sup>3</sup>

Die Gebührensätze beziehen sich auf eine Schlauchlänge von bis zu 40 Metern. Bei Schlauchlängen über 40 Metern wird ein Zuschlag von 10,00 € für jeweils 4 zusätzliche Meter Schlauchlänge berechnet.

**Artikel 2**

Diese 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Köthen, den 02.04.2014

Thomas Winkler  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel